

**Stellungnahme des
Deutschen Hochschulverbandes (DHV) zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Ernennung der Richter und Beamten
des Landes Baden-Württemberg vom 22.7.2014**

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – begrüßt, dass das Staatsministerium in Stuttgart einen Entwurf vorgelegt hat, der dem Ministerpräsidenten nach Art. 51 Satz 1 der Landesverfassung zustehende Ernennungsrechte durch den vorliegenden Gesetzesentwurf teilweise auf die Hochschulen delegiert.

Der Deutsche Hochschulverband begrüßt uneingeschränkt die Stärkung der Autonomie der Hochschulen und sieht diesen Entwurf als ein Zeichen des Vertrauens in die Hochschulen und Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Insofern kann der DHV den Gesetzesentwurf nur loben.

Den Hochschulen steht das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze zu. Die Hochschulen benötigen Handlungsfreiheit, Flexibilität und Planungssicherheit, um im Wettbewerb auch mit dem Ausland auf Dauer konkurrieren und bestehen zu können. Daher gehört zur Hochschulautonomie neben dem Recht der Satzungsautonomie die Fähigkeit, auf rechtlichem Gebiet, bei Finanzen, Personal und Organisation unabhängig – also ohne staatliche Einflussnahme – handeln zu können. Aus diesem Grund sollte auch das Berufungs- und Ernennungsrecht bei den Hochschulen liegen.

Art. 1

§§ 2 a, 4 Nr. 11 a und d

Das Berufungsverfahren dient der Bestenauslese und ist ein Eckpfeiler auch zukünftiger Hochschulpolitik. Der Staat sollte sich soweit wie möglich aus dem Berufungsverfahren heraushalten und sich auf die Rechtsaufsicht zurückziehen. Die Berufung gehört in die Autonomie der Hochschule, insoweit auch konsequenterweise die damit zusammenhängenden Einstellungen und Ernennungen und Versetzungen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen bis zu den Besoldungsgruppen W 3 und C 4, wie sie im Entwurf nun vorgesehen sind.

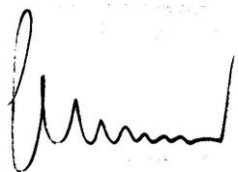
§§ 2 b, 4 Nr. 11 b, Nr. 12

Im Rahmen der besseren, eigenverantwortlichen und autonomen Planung der Hochschulen in Bezug auf ihr eigenes Personal ist es ebenfalls zu begrüßen, dass das Recht der Hochschulen, bestimmte Beamte des höheren Dienstes (wie Akademische Direktoren, Leitende Akademische Direktoren) selbst einzustellen, zu ernennen und zu versetzen auf weitere Besoldungsgruppen ausgedehnt werden soll.

§ 4 Nr. 13 Satz 3 und 4

Es ist grundsätzlich verständlich, dass es in problemgeneigten Fallgruppen (z.B. begrenzte Dienstfähigkeit) – vor allem vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit einer einheitlichen Bearbeitungs- und Verwaltungspraxis in ganz Baden-Württemberg bei der bisherigen Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bleiben soll. Anzuregen ist diesem Zusammenhang aber doch, dass die in den Hochschulen autonome Personalpolitik z.B. auch die Frage betrifft, ob es für eine Hochschule sinnvoll ist, den Eintritt in den Ruhestand eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin hinauszuschieben oder nicht. So dass auch die Zuständigkeit einer solchen Entscheidung in die Hochschulen verlagert werden kann.

Der Deutsche Hochschulverband setzt sich seit jeher dafür ein, dass die innere Organisation der Hochschule und die interne Mittelvergabe durch den Landesgesetzgeber in die Hände der Selbstverwaltung der Hochschule gelegt werden.



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Baden-Württemberg



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Baden-Württemberg

29.7.2014